



vertraulich

Fraktion Bündnis 90/Die Grünen
im Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden
Herrn Stadtrat
Michael Schmelich

Landeshauptstadt Dresden
Beigeordneter für Stadtentwicklung,
Bau, Verkehr und Liegenschaften
GZ: (GB 6) A61

Datum: - 7. FEB. 2018

Fördermittel für den Sozialen Wohnungsbau
mAF0304/17

Sehr geehrter Herr Schmelich,

Ihre oben genannte Anfrage aus der Stadtratssitzung vom 14. Dezember 2017 beantwortete ich wie folgt:

„Der Landeshauptstadt Dresden wurde durch das zuständige Ministerium mitgeteilt, dass die Fördermittel für den Sozialen Wohnungsbau bis Ende 2019 abgerechnet sein müssen, da ansonsten die Förderzusagen entfallen würden. Da die in den Jahren 2018 und 2019 zu beantragenden Baumaßnahmen alle nicht bis zu diesem Zeitpunkt abgeschlossen werden können, wird das erhebliche Konsequenzen für den Bau von Wohnungen unter Zuhilfenahme von Fördermitteln haben.

Ich frage die Stadtverwaltung: Kann unter diesen Umständen die stadt eigene WID überhaupt noch Neubauvorhaben mit Förderung aus dem Landesprogramm beantragen bzw. planen, da die jetzt gültige Vorgabe des Innenministeriums faktisch bedeutet, dass keine gesicherte Finanzierung weiterer Vorhaben möglich sind?“

Das zuständige Sächsische Innenministerium (SMI) war nach unserer Kenntnis von Anfang an davon ausgegangen, dass es im Förderprogramm gebundener Mietwohnraum mindestens drei Programmjahre (2017, 2018, 2019) geben wird und dass jedes Programmjahr drei Jahresscheiben für eine Umsetzung beinhaltet. Damit war das Programm bis zum Jahr 2021 ausgelegt.

Die bei der Entwicklung des Förderprogramms beteiligten Städte haben immer drauf hingewiesen, dass im Hinblick auf die Vorbereitung und Realisierung der geförderten Wohnungsbauvorhaben ein dreijähriger Zeitraum für den Mittelabfluss nicht ausreichend ist, sondern dafür eigentlich eher vier Jahre benötigt werden. Das SMI ist bei seiner Einschätzung geblieben, dass drei Jahre ausreichen.

Allerdings wurden zunächst offensichtlich Belange der Sächsischen Haushaltsordnung (SäHO) unterschätzt. Diese Situation wurde Anfang November 2017 offenkundig, als die Stadt Dresden

ihr Förderbedarfskonzept für das Programmjahr 2018 eingereicht und damit Mittel auch für das Jahr 2020 angemeldet hat.

Das Sächsische Innenministerium hat sich jedoch um eine Lösung des Problems bemüht: Mitte November 2017 hat dann auch das Sächsische Finanzministerium in die zeitliche Verschiebung und Streckung der Fälligkeit der Soll-Verpflichtungsermächtigungen 2017 zur Richtlinie gebundener Mietwohnraum eingewilligt. Den antragstellenden Gemeinden können für das Programmjahr 2017 Mittel entsprechend der von ihnen gemeldeten geänderten Kassenmittelaufteilung bis Ende 2020 bewilligt und ausgereicht werden. Noch bis September 2018 können beantragte Projekte dem Programmjahr 2017 zugeordnet werden.

Für das Programmjahr 2018 hat das SMI einen Antrag auf zeitliche Verschiebung und Streckung der Fälligkeit der Soll-Verpflichtungsermächtigungen 2018 zur Richtlinie gebundener Mietwohnraum Anfang Januar 2018 gestellt. Eine Entscheidung hierzu durch das Finanzministerium steht nach unserem Kenntnisstand noch aus. Das Sächsische Innenministerium wird den Gemeinden und der Sächsischen Aufbaubank die Entscheidung des Sächsischen Finanzministeriums unverzüglich mitteilen. Sollte die Entscheidung erwartungsgemäß positiv ausfallen, können die vorliegenden Anträge für 2018 entsprechend bewilligt werden.

Für 2019 und 2020 werden im neuen Doppelhaushalt Verpflichtungsermächtigungen in den mit den Gemeinden abgestimmten Jahresscheiben beantragt. Das Sächsische Innenministerium hofft auf eine entsprechende Entscheidung des Haushaltsgesetzgebers.

Das Stadtplanungsamt der Landeshauptstadt Dresden hat alle angeforderten Zuarbeiten für eine neue, verlängerte Mittelverteilung geleistet.

Nachfrage Herr Stadtrat Schmelich:

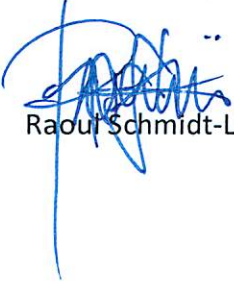
„Ja, vielen Dank für die Antwort. Ich gestatte mir noch mal eine Nachfrage. Also ich habe es so verstanden, dass für 2017 praktisch gesichert ist, dass die Abrechnungszeiträume bis 2020 möglich sind, aber komischerweise für 2018 und 2019 immer noch der Termin 31.12.19 gilt. Weil ja diese Planungen nicht durch die Landeshauptstadt erfolgen, sondern im Grunde durch die stadteigene Wohnungsbaugesellschaft, ist natürlich die Frage des wirtschaftlichen Risikos nicht ganz unbedeutend. Deshalb würde mich interessieren, gibt es denn vor dem Hintergrund der ungeklärten Situation mit dem Land, einen Plan B?“

Für das Programmjahr 2017 sind die Abrechnungszeiträume bis zum 31. Dezember 2020 gesichert. Für das Programmjahr 2018 gilt nach derzeitigem Stand nach wie vor der 31. Dezember 2019 als Termin zur Umsetzung des Förderprogramms.

Der Landeshauptstadt Dresden liegt aktuell zudem noch kein Zuwendungsbescheid der SAB auf Basis des eingereichten Förderbedarfskonzeptes 2018 vor. Diesen Zuwendungsbescheid gilt es zuerst abzuwarten.

Einen Plan „B“ kann es nicht geben, da die Landeshauptstadt Dresden keinen Einfluss auf die Gewährung der Fördermittel hat. Die Landeshauptstadt Dresden ist in dieser Sache abhängig von der Zuteilung durch die Sächsische Aufbaubank als Bewilligungsbehörde für den Freistaat Sachsen. Es besteht jedoch Zuversicht, dass sowohl die beantragten Mittel durch die SAB gewährt als auch die zeitliche Verschiebung und Streckung der Fälligkeit der Soll-Verpflichtungsermächtigungen vom SMF bewilligt werden.

Mit freundlichen Grüßen



Raoul Schmidt-Lamontain

Kenntnisnahme:



Dirk Hilbert
Oberbürgermeister